

32. Tritt die Perfektion eines Lebensversicherungsvertrages für jedes Jahr erst mit Zahlung der Jahresprämie ein?

I. Civilsenat. Urf. v. 5. Januar 1881 i. S. Jean W. u. Gen. (Kl.)
 w. Allg. Affek. zu T. (Wekl.) Rep. I. 850/80.

I. Landgericht Koftod.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Vater der Kläger hatte sein Leben bei der beklagten Gesellschaft zu Gunsten seiner Kinder gegen eine in Monatsraten am ersten eines jeden Monats zahlbare lebenslängliche Jahresprämie versichert. Die Police enthielt die Bestimmung:

„Die erste Prämienrate mit Gebühr ist sofort nach Aushändigung dieser Police zu zahlen, auch tritt diese Versicherung nicht eher in Kraft, als bis solche geschehen ist. Unterbleibt eine Prämienzahlung innerhalb der dafür bestimmten Frist (Art. 2), so ist diese Versicherung ganz erloschen.“

Art. 2 der auf der Police abgedruckten allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmte:

„Alle Prämienzahlungen müssen in den bestimmten Terminen gegen Quittung der Gesellschaft pränumerando geleistet werden, bei jährlichen und halbjährlichen Zahlungen innerhalb 30 Tagen, bei vierteljährlichen innerhalb 15 Tagen und bei monatlichen innerhalb 3 Tagen nach dem in der Police festgesetzten Zahlungstage. Mit dem Ablauf dieser Fristen ist bei nicht geschehener Prämienzahlung die Versicherung auf Ableben . . . erloschen.“

Nach dem am 3. Dezember 1878 eingetretenen Tode des Vaters der Kläger verweigerte Beklagte die Zahlung der Versicherungssumme, weil der Versicherte die letzten vom 1. Juli bis 1. Dezember 1878 fälligen Prämien nicht bezahlt hatte.

Die Kläger behaupteten, das Recht auf die Versicherungssumme

nicht verloren zu haben, weil ihr Vater in Folge eines am 30. Juni 1878 erlittenen Schlaganfalles bis zu seinem Tode dispositionsunfähig, mithin ohne sein Verschulden die Prämienzahlungen zu leisten außer Stande gewesen sei.

Das Landgericht verurteilte nach dem Klageantrage. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab, indem es dem Gerichte erster Instanz zwar darin beitrug, daß die Zahlung der Prämien wegen Dispositionsunfähigkeit des Vaters der Kläger ohne seine Schuld unterblieben sei, diesen Umstand aber für unerheblich erachtete, weil nach der Natur des in Rede stehenden Vertrages und nach der unter den Kontrahenten getroffenen Abrede die bloße Thatsache der Nichtzahlung der Prämie den Klageanspruch ausschließe.

Das Reichsgericht verwarf die Revision der Kläger, jedoch aus teilweise anderen Gründen, indem es ausführte:

„Das Berufungsgericht gründet seine Entscheidung zuvörderst auf die Natur des in Rede stehenden Vertrages, aus welcher zu entnehmen sei, daß die Zahlung der Prämie zur Verfallzeit die wesentliche Vorbedingung der Verpflichtung des Versicherers bilde. Wenngleich schon beim Abschlusse des Vertrages die Absicht der Parteien auf lebenslängliche Dauer desselben gerichtet und die Jahresprämie mit Rücksicht auf die mutmaßliche Lebensdauer festgesetzt sei, so erscheine doch der Vertrag nur für die Zeit, für welche die Prämie schon bezahlt worden, als vollständig perfekt, und es finde vermittelt der Prämienzahlungen von Termin zu Termin eine Prolongation des Vertrages statt. Es wird mithin in ähnlicher Weise, wie das römische Recht (l. 8 Dig. de peric. 18, 6) den zwar endgültig vereinbarten, aber suspensiv bedingten Kaufvertrag als imperfekt bezeichnet, zwischen Abschluß und Perfektion des Lebensversicherungsvertrages unterschieden und hieraus die Folgerung abgeleitet, daß bei einer Versicherung auf den Todesfall der Anspruch auf die Versicherungssumme nicht eintritt, wenn der Tod während eines Zeitraumes erfolgt, für welchen die Prämie noch nicht entrichtet war.

Wenn es nun auch keinem Zweifel unterliegt, daß das Rechtsverhältnis in dieser Weise durch eine in den Versicherungsvertrag aufgenommene Bestimmung geordnet werden kann, so greifen doch Revisionskläger mit Recht die Annahme an, daß dasselbe auch ohne solche Bestimmung schon nach der Natur des Geschäftes sich von selbst verstehe.

Faßt man den Lebensversicherungsvertrag mit der noch immer vorherrschenden Lehre,

vergl. Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts 2. Aufl. Bd. 1 S. 582 und Zeitschr. für Handelsr. Bd. 23 S. 179,

als eine Art des Versicherungsvertrages auf, so ergibt sich bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Versicherungsrechts, daß zwar die ältere Theorie und Praxis annahm, die Übernahme der Gefahr von seiten des Versicherers und die Zahlung der Prämie von seiten des Versicherungsnehmers seien Korrelate, deren jedes das andere voraussetze, so daß, wo keine Prämie gezahlt worden, die Gefahr nicht auf den Versicherer übergehe, und umgekehrt, daß dagegen in neuerer Zeit eine andere Auffassung des Versicherungsvertrages im Verkehr zur Herrschaft gelangt ist, der zufolge derselbe einen unbedingten Konsensualvertrag bildet, welcher nicht erst durch Leistung des einen oder anderen Teiles, sondern schon durch die Willensübereinstimmung zustande kommt, und bei welchem es in der Willkür der Vertragsschließenden steht, wie sie die Prämienzahlung und deren Verhältnis zu dem Anspruch auf die Versicherungssumme ordnen wollen.

Vergl. Maß, Zeitschr. für Handelsr. Bd. 6 S. 368, Bd. 13 S. 81; Kübel, Zeitschr. für Versicherungsr. Bd. 1 S. 31; Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 5 S. 118.

Sieht man dagegen auf die besondere Natur des Lebensversicherungsvertrages, durch welche er sich von den sonstigen Versicherungsverträgen in wesentlichen Beziehungen unterscheidet,

vergl. Hinrichs, Zeitschr. für Handelsr. Bd. 20 S. 387; Dernburg, preussisches Privatrecht Bd. 2 §. 239,

oder gar, wie andere annehmen, aus dem Gebiet des Affektanzrechtes ganz ausschheidet,

vergl. Thöl, Handelsr. Bd. 1 §. 310,

so scheint zwar der Zweck desselben, durch periodische Einzahlung kleinerer Beträge das Recht auf Auszahlung einer bestimmten größeren Summe beim Todesfall zu erwerben, und die hieraus ersichtliche Ähnlichkeit mit der Einzahlung von Darlehn bei Sparkassen den Schluß zu rechtfertigen, daß das Recht auf Auszahlung der Versicherungssumme durch vorgängige Einzahlung der Prämie bedingt sei, so daß der Versicherungsnehmer durch den Abschluß des Versicherungsvertrages auch ohne ausdrückliche Festsetzung schon nach der Natur des Geschäfts nur

ein zur Zahlung der Prämie suspensiv bedingtes Recht auf die Versicherungssumme erlange.

Vergl. Hinrichs a. a. D. S. 407; Dernburg, a. a. D. S. 639.

Allein dieser Schluß, welchen andere nicht ziehen,

vergl. Thöl a. a. D. §. 310 a. E.,

ist — abgesehen von dem hier nicht in Frage stehenden Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge bei Aufhebung der Police — in der That nicht gerechtfertigt. Denn, während bei einem Darlehnsvertrage die zum Wesen desselben gehörige Pflicht, das Empfangene in gleicher Art und Menge zurückzugeben, den vorgängigen Empfang mit Notwendigkeit voraussetzt, trifft dies bei dem Lebensversicherungsvertrage nicht zu, weil die Versicherungssumme, wenn auch mit Rücksicht auf den Betrag der mutmaßlich zu empfangenden Prämien berechnet und festgesetzt, doch von der Höhe der wirklich empfangenen Prämien unabhängig ist und keineswegs immer in einer Rückzahlung besteht.

Wenn ferner das Berufungsgericht sich darauf beruft, daß Versicherungsverträge regelmäßig mit Gesellschaften geschlossen werden, welche das größte Interesse daran haben, daß die Prämien rechtzeitig gezahlt werden und bei Nichtzahlung derselben keine Ungewißheit darüber bestehe, ob die Versicherung fortdaure oder nicht, so ist dies zwar vollkommen richtig und erklärt die Erscheinung, daß die Versicherungsgesellschaften in ihre Versicherungsbedingungen regelmäßig eine Bestimmung aufnehmen, welche für den Fall der Nichtzahlung der Prämie den Verlust des Anspruchs auf die Versicherungssumme androht. Dagegen sind diese Gründe nicht geeignet, die Annahme zu rechtfertigen, daß diese Folge der Nichtzahlung der Prämie auch ohne eine deshalbige Festsetzung in den Versicherungsbedingungen als nach der Natur des Rechtsgeschäfts beiderseits gewollt sich von selbst verstehe.

Auch wenn dem Berufungsgericht darin beizustimmen wäre, daß bei einem Lebensversicherungsvertrage das Recht des Versicherungsnehmers, von dem Vertrage jederzeit zurückzutreten, auch ohne Einräumung desselben in den Versicherungsbedingungen schon nach der Natur des Geschäfts sich von selbst verstehe, und daß schon in der Nichtzahlung der Prämie eine Rücktrittserklärung enthalten sei, so würde dies doch nicht den hieraus gezogenen Schluß rechtfertigen, daß erst durch Zahlung der Prämie die Versicherung für den Zeitraum, für welchen die Prämie gezahlt worden, in Wirksamkeit trete, mithin erst hierdurch der Vertrag

für diesen Zeitraum zur Perfektion gelange. Denn aus der Befugnis des Versicherungsnehmers, die Beendigung des Rechtsverhältnisses nach Belieben herbeizuführen, folgt nicht, daß dasselbe überhaupt nicht in Wirksamkeit getreten sei.

Die Angriffe des Revisionsklägers gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Natur des Lebensversicherungsvertrages, durch welche auch die dem vorliegenden Vertrage von demselben gegebene Auslegung beeinflusst wird, sind demnach als begründet anzuerkennen. Dessenungeachtet ist die Revision nach §. 526 C.P.O. zurückzuweisen, weil die angefochtene Entscheidung aus anderen Gründen, nämlich nach dem Inhalt der in Rede stehenden Police, sich als richtig darstellt. . .

Da dies Ergebnis schon aus dem Inhalt der Police zu entnehmen ist, ist es nicht nötig, die Frage zu entscheiden, ob im allgemeinen bei Versicherungsprämien, welche in wiederkehrenden Fristen zu bezahlen sind, und insbesondere bei Lebensversicherungsprämien die Bestimmung, daß die Nichtzahlung der Prämie innerhalb der bestimmten Frist das Erlöschen der Versicherung nach sich zieht, im Zweifel als eine nur im Interesse der Versicherungsgesellschaft zur Sicherung des pünktlichen Einganges der Prämie oder als eine auch im Interesse des Versicherungsnehmers zur Ermöglichung jederzeitigen Rücktrittes desselben vom Vertrage getroffene Bestimmung aufzufassen und im ersteren Falle im Zweifel von einer Bewirkungsklausel oder von einer mit Ablauf der Frist von selbst eintretenden Resolutionsbedingung zu verstehen ist. . .

Von den Revisionsklägern ist die Frage angeregt worden, ob nicht die beklagte Gesellschaft die Nichtzahlung der gedachten Prämienraten durch eigenes Verschulden herbeigeführt habe, indem ihr die Verpflichtung obgelegen habe, die Prämien einzuziehen, und nicht festgestellt sei, daß sie dieser Verpflichtung genügt habe. Auf diese Frage kann nicht eingegangen werden, weil sie erst in der Revisionsinstanz angeregt worden ist. Wollten Kläger behaupten, daß Beklagte allein die Schuld trage, daß die Prämienzahlung nicht geleistet worden sei, so hätten sie diese allerdings erhebliche Behauptung,

vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilf. Bd. 1 S. 196, in den Vorinstanzen geltend machen müssen, was nicht geschehen ist.

Ob mit der französischen Jurisprudenz,

vergl. Molineau, Jurisprudence des assurances sur la vie en France et en Belgique, 1877 no. 32, 60 et suiv.,

anzunehmen ist, daß das Erlöschen der Versicherung in Fällen der vorliegenden Art ungeachtet der Nichtzahlung der Prämie innerhalb der dafür bestimmten Frist dennoch nicht eintrete, wenn der zur Zahlung der Prämie bereite Versicherungsnehmer an der Vornahme der dazu nötigen Handlung durch höhere Gewalt gehindert worden ist, kann dahingestellt bleiben, da nicht festgestellt und nicht einmal behauptet worden ist, daß der Vater der Kläger willens und imstande gewesen sei, die fälligen Prämien zu bezahlen, und nur der eingetretene Schlagfluß ihn an der Ausführung dieser Absicht gehindert habe.“